

80639 München
Renatastraße 71

Fon: 0 89 / 13 07 90 0
Fax: 0 89 / 13 07 90 20
sek.muc@kkkk.eu

85238 Petershausen
Marbacher Straße 6

Fon: 0 81 37 / 93 100
Fax: 0 81 37 / 32 00
sek.ph@kkkk.eu

82166 Gräfelfing
Sämannstraße 9

Fon: 0 89 / 87 12 83 30
Fax: 0 89 / 87 12 83 36
sek.gf@kkkk.eu

85435 Erding
Landgestütstraße 10

Fon: 0 81 22 / 22 744 10
Fax: 0 81 22 / 22 744 11
sek.ed@kkkk.eu

85375 Neufahrn
Bahnhofstraße 3

Fon: 0 81 65 / 69 111 23
Fax: 0 81 65 / 69 111 24
sek.nf@kkkk.eu

MANDANTENINFORMATION

September 2017

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Verkehrrecht Fahrspurwechsel

Kommt es bei einem Fahrspurwechsel zu einem Verkehrsunfall, spricht der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Spurwechslers. Zudem ist bei einem Spurwechsel auch dann ein Schulterblick erforderlich, wenn das Fahrzeug über einen zusätzlichen Toten-Winkel-Spiegel verfügt. Dies entschied das Amtsgericht Hamburg. Im zugrunde liegenden Fall kam es bei einem Fahrspurwechsel zu einem Verkehrsunfall. Da der die Fahrbahn wechselnde Autofahrer angab, vor dem Ausscheren geblickt, in den Seitenspiegel sowie in den Toten-Winkel-Spiegel geblickt und dabei keine anderen Verkehrsteilnehmer bemerkt zu haben, klagte er gegen den anderen Unfallbeteiligten auf Schadensersatz. Das Amtsgericht Hamburg entschied gegen den Kläger. Diesem stehe kein Anspruch auf Schadensersatz zu, da er den Unfall allein verschuldet habe.



© PublicDomainPictures – pixabay.de

Für ein schuldhaftes Nichtbeachten der Sorgfaltspflichten aus § 7 Abs. 5 StVO durch den Kläger spreche bereits der Beweis des ersten Anscheins, so das Amtsgericht. Nach dieser Vorschrift müsse sich der Fahrer des ausscherenden Fahrzeugs so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei. Aus der Regelung dieser absoluten Sorgfaltspflicht ergebe sich ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass diese Sorgfaltspflicht verletzt wurde, wenn es im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Fahrspurwechsel zu einem Unfall komme.

Dem Kläger sei es nach Ansicht des Amtsgerichts nicht gelungen den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis zu erschüttern. Vielmehr sei ersichtlich, dass der Kläger keinen Schulterblick gemacht habe, um sicher auszuschließen, dass sich ein anderes Fahrzeug neben ihm befindet. Er habe sich allein auf einen kleinen zusätzlichen Spiegel verlassen, der den toten Winkel abdecken soll. Damit habe der Kläger jedoch seinen Sorgfaltsanforderungen nicht genügt. Denn ein Schulterblick sei schon aufgrund des erheblich größeren Blickwinkels trotz eines etwaig vorhandenen Toten-Winkel-Spiegels erforderlich.

Amtsgericht Hamburg,
Urteil vom 30.07.2015 – 32 C 4/15 –

Mietrecht Bettwanzenbefall

Tritt nach längerer Mietdauer ein Bettwanzenbefall auf, so liegt eine Verletzung von mietvertraglichen Pflichten vor. Dafür haftet der Mieter. Dem Vermieter steht daher ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Beauftragung eines Kammerjägers zu. Dies hat das Amtsgericht Berlin-Neukölln entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall musste die Vermieterin einer Wohnung einen Kammerjäger rufen, da die Wohnung des Mieters von Bettwanzen befallen war. Die dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 339,32 Euro verlangte die Vermieterin von ihrem Mieter ersetzt. Da sich dieser weigerte dem nachzukommen, erhob die Vermieterin Klage.

Das Amtsgericht Berlin-Neukölln entschied zu Gunsten der Vermieterin. Ihr stehe ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Beauftragung des Kammerjägers zu. Der Mieter habe seine Obhutspflicht und damit eine Nebenpflicht aus dem Mietvertrag zumindest leicht fahrlässig verletzt. Zwar liege beim Befall von Bettwanzen eine Störung des vertragsgemäßen Gebrauchs vor, so das Amtsgericht. Jedoch liege dieser im Gefahrenbereich des Mieters. Die leeren Wohnräume können zwar bei Einzug bereits befallen gewesen sein und die Bettwanzen können sich dann weiter ausgebreitet haben. Dies sei jedoch nicht anzunehmen, da das Mietverhältnis bereits seit längerer Zeit bestand.

Amtsgericht Berlin-Neukölln,
Urteil vom 08.03.2017 – 16 C 395/16 –

Verbraucherrecht

Sofortüberweisung

Die DB Vertrieb GmbH darf bei Flugreisebuchungen über die Reiseplattform start.de die "Sofortüberweisung" nicht als einzige kostenlose Bezahlmethode anbieten. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.



© geralt – pixabay.de

Die Reiseplattform der DB Vertrieb GmbH start.de bot das Bezahlen mit Kreditkarte nur gegen ein zusätzliches Entgelt an. In dem zugrunde liegenden Fall – der Anlass für die Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen war – kostete dies 12,90 Euro; bei einem Reisepreis von 120,06 Euro. Allerdings ließ sich auch kostenlos bezahlen: per "Sofortüberweisung". Hierbei öffnete sich ein Dialogfenster. Eingegeben werden sollten die Kontodaten inklusive PIN und TAN. Damit prüfte der Anbieter, die Sofort AG, dann unter anderem den Kontostand, den Disporahmen und ermittelte, ob der Kunde andere Konten hatte.

Der Bundesgerichtshof erklärte die Praxis der DB Vertrieb GmbH für unzulässig. Damit bestätigt das Gericht die Auffassung des Bundesverbands der Verbraucherzentralen, wonach die einzige kostenlose Zahlungsart Verbraucher nicht dazu zwingen dürfe, mit einem nicht beteiligten Dritten in vertragliche Beziehungen zu treten und diesem hochsensible Finanzdaten zu übermitteln, zumal dies gegen die vertragliche Vereinbarung mit ihrer Bank verstoße. Den AGB zufolge müssten Verbraucher davon ausgehen, dass ihnen die Eingabe von PIN und TAN auf der Website eines Dritten untersagt sei. Das Geschäftsmodell "Sofortüberweisung" könne zwar weiter betrieben werden. Den Kunden müssten jedoch weitere kostenlose Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 18.07.2017 – KZR 39/16 –

Sozialrecht

Bauchdeckenstraffung

Führt eine bestehende Fettschürze nach massiver Gewichtsreduktion zu psychischen Leiden, muss die gesetzliche Krankenkasse dennoch keine Operation zur Bauchdeckenstraffung bezahlen. Dies hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden. Im hier zu entscheidenden Fall kam es bei dem 53-jährigen Kläger, der bei einer Körpergröße von 174 cm ein ursprüngliches Spitzengewicht von 165 kg hatte, nach einer Schlauchmagenoperation zu einem Gewichtsverlust bis auf 85 kg und zu einem erschlafften Hautüberschuss im Bereich des Bauches.

Gegenüber seiner Krankenkasse begehrt der Kläger eine Bauchdeckenstraffung, da er unter seinem Aussehen psychisch leide. Er möge sich nirgends mit freiem Oberkörper zeigen und fühle sich den Blicken anderer Menschen ausgesetzt. Nur durch eine Operation sei ein ästhetisches Körperbild wieder herzustellen. Außerdem hänge die Fettschürze so weit herunter, dass es bei nächtlichen Spontanerektionen zu schmerzhaften Penisverklebungen komme.

Das Gericht hat die Leistungsablehnung der Krankenkasse bestätigt. Psychische Leiden seien vorrangig durch Psychiater oder Psychologen zu behandeln und würden keinen operativen Eingriff rechtfertigen.

Eine grundsätzlich kosmetische Operation sei nur in wenigen Ausnahmefällen zu übernehmen, die hier nicht vorliegen würden.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.07.2017 – L 16 KR 13/17 –

Sozialrecht

Tattoo-Entfernung

Das Sozialgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine Klage auf Kostenübernahme für die Entfernung einer Tätowierung dann Erfolg haben kann, wenn die Entfernung der Krankenbehandlung dient.

Im vorliegenden Fall war die Klägerin Opfer eines als "die heiligen Zwei" bekannten Täterduos und wurde von diesen zur Prostitution gezwungen. Während dieser Zeit wurde der Klägerin unter dem Vorwand der Verbundenheit zu den Tätern am Hals eine Tätowierung mit den Initialen der Vornamen beider Täter und der Abkürzung DH2 für "die heiligen Zwei" gestochen. Nach der Befreiung von der Zwangsprostitution durch die Polizei beantragte die Klägerin die Übernahme der Kosten für die Entfernung der Tätowierung. Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Die Entfernung einer Tätowierung sei keine Krankenbehandlung.

Das Sozialgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Es handle sich bei der Entfernung der Tätowierung ausnahmsweise um eine Krankenbehandlung. Denn die Tätowierung wirke entstellend und es drohe die Gefahr eines Rückzugs aus dem sozialen Leben.

Schon bei flüchtiger Betrachtung falle die Tätowierung aufgrund ihrer Größe und Lage am Hals auf und wecke Aufmerksamkeit und Neugier. Sie könne Nachfragen auch von unbekanntem Passanten auslösen. Die Klägerin könne als Opfer der Zwangsprostitution erkannt werden, zumal über den Fall in der Presse berichtet worden sei. Ohne die Entfernung der Tätowierung sei die Heilungs-

prognose der bei der Klägerin bestehenden posttraumatischen Belastungsstörung erheblich schlechter. Die Klägerin sei auch nicht auf eine Psychotherapie zu verweisen, da es nicht um das subjektive Empfinden der Klägerin mit einer natürlichen körperlichen Anomalie gehe. Die Situation sei deshalb nicht mit einer Tätowierung vergleichbar, die aus freien Stücken gestochen wurde und später schlichtweg nicht mehr gefalle.

Sozialgericht Düsseldorf,
Urteil vom 26.01.2017 – S 27 KR 717/16 –

Verwaltungsrecht

Rundfunkbeitrag

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass beitragspflichtige Rundfunkteilnehmer keinen Anspruch darauf haben, die fälligen Rundfunkbeiträge beim WDR in bar zu bezahlen.



© dawr.de/Foto1281> Deutsches Anwaltsregister

Nach der Beitragssatzung des WDR - wie auch nach den Beitragssatzungen der anderen Landesrundfunkanstalten - können Beitragsschuldner die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos (in Form einer SEPA-Lastschrift, Einzelüberweisung oder Dauerüberweisung) entrichten. Unter Verweis auf diese Bestimmung lehnte der WDR eine vom Kläger angebotene Barzahlung festgesetzter Beiträge für April bis Juni 2015 ab. Hiergegen wandte sich der Kläger, der der damaligen GEZ bis zum Jahr 2012 eine Einzugsermächtigung erteilt und im Jahr 2014 bereits unter Berufung auf die seiner Meinung nach gegebene Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages erfolglos in zwei Instanzen gegen Beitragsbescheide für frühere Zeiträume geklagt hatte. Er machte geltend, dass das Bundesbankgesetz Eurobanknoten als einziges unbeschränktes Zahlungsmittel definiere. Daraus ergebe sich ein Recht, jegliche Forderung in bar erfüllen zu dürfen.

Das Verwaltungsgericht Köln wies die Klage ab. Den Antrag des Klägers, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen, lehnte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ab. Es sei bereits zweifelhaft, ob das Bundesbankgesetz das vom Kläger angenommene grundsätzliche Verbot enthalte, einen zwingend bargeldlosen Zahlungsverkehr anzuordnen. Jedenfalls stünden aber weder diese Vorschrift noch Grundrechte einer entsprechenden Anordnung im Bereich der Massenverwaltung entgegen. Sie sei vielmehr durch die Ziele der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenminimierung gerechtfertigt. Es liege auch und gerade im Interesse des zahlungspflichtigen Bürgers, von ihm letztlich mitzutragende Verwaltungskosten möglichst gering zu halten. Diese im Steuer- und Sozialversicherungsrecht anerkannten Maßstäbe seien für die Einziehung von Rundfunkbeiträgen

gleichermaßen einschlägig. Demgegenüber sei die damit verbundene Belastung des Einzelnen jedenfalls dann kaum nennenswert, wenn er - wie der Kläger - über ein Girokonto verfüge. Ob die Anordnung, wie etwa bei der Kfz-Steuer, auf Bundesrecht oder wie beim Rundfunkbeitrag auf Landesrecht beruhe, sei entgegen der Auffassung des Klägers ohne Bedeutung.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 13.06.2017 – 2 A 1351/16 –

Mietrecht

Mieterhöhung

Stimmt ein Mieter einem Mieterhöhungsverlangen schriftlich zu, so ist er daran gebunden. Ihm steht kein Widerrufsrecht zu, da es sich bei der Zustimmung zu einer Mieterhöhung nicht um ein Fernabsatzgeschäft handelt. Dies hat das Amtsgericht Gelsenkirchen entschieden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nachdem die Mieter einer Wohnung im Mai 2015 einer Mieterhöhung schriftlich zugestimmt hatten, widerriefen sie ihre Zustimmungserklärung und weigerten sich nachfolgend die erhöhte Miete zu zahlen. Die Vermieterin hielt den Widerruf für unbeachtlich und erhob Klage.

Das Amtsgericht Gelsenkirchen entschied zu Gunsten der Vermieterin. Ihr habe ein Anspruch auf die erhöhte Miete zugestanden. Die Zustimmungserklärung der Mieter und somit auch die Mieterhöhung seien wirksam gewesen.

Den Mietern habe nach Auffassung des Amtsgerichts kein Widerrufsrecht zugestanden. Sie seien nicht berechtigt gewesen, ihre Zustimmungserklärung zu widerrufen. Denn die Zustimmung zu einer Mieterhöhung sei nicht als Fernabsatzgeschäft zu werten.

Zur Annahme eines Fernabsatzgeschäfts bedarf es unter anderem, dass der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolge. Die normale schriftliche Korrespondenz zwischen zwei Mietvertragsparteien stelle aber kein solches System dar.

Das Amtsgericht verwies zudem auf den Zweck der Widerrufsregelung, der darin liege, dass der Verbraucher vor einer die freie Willensbildung einschränkenden Überumpelungssituation geschützt werden müsse. Eine solche Situation liege bei einem Mieterhöhungsverlangen jedoch nicht vor. Der Mieter könne innerhalb der ihm von Gesetzes wegen eingeräumten Frist von zwei Monaten in seiner heimischen Umgebung ohne Beeinflussung durch den Vermieter entscheiden, ob er die Mieterhöhung hinnehme und ihr zustimme oder dieser widerspreche. Eine dem Vertragsschluss im Fernabsatzwege vergleichbare Gefahr der Übervorteilung des Vermieters liege nicht vor.

Amtsgericht Gelsenkirchen,
Urteil vom 27.04.2016 – 202 C 3/16 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de